



Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen



Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien erzeugt eine grosse Belastung der Luft durch Feinstaub und weitere Schadstoffe. Feinstaub hat bedeutende Konsequenzen auf die Gesundheit des Menschen. Die eingeatmeten Feinstaubteilchen schädigen nicht nur direkt die Lunge, sie treten aufgrund ihrer Kleinheit auch in den Blutkreislauf über und verursachen Herz- und Kreislaufprobleme.

Das Umweltschutzgesetz und die Luftreinhalte-Verordnung verbieten deshalb grundsätzlich das Verbrennen von Abfällen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, wenn sie trocken sind und dabei nur wenig Rauch entsteht. Es ist aber zu bedenken, dass damit immer unsere Atemluft durch Rauch

(Feinstaub) und Abgase belastet wird. Für die heutige Praxis ist das Verbrennen von Grünabfällen ohnehin nur in ganz wenigen Fällen notwendig und sinnvoll.

Der richtige Weg

- Äste und Holzabfälle können liegen gelassen oder zu Haufen aufgeschichtet und der natürlichen Verrottung überlassen werden. Dies schafft wertvolle Lebensräume für Kleinlebewesen.
- Aufbereitung zu Brennholz.
- Baum- und Heckenschnitt, Häckselgut oder Gartenabfälle (sofern kein Eigengebrauch) können der Grüngut-sammlung zugeführt oder der Kompostieranlage Lops GmbH, Aecherli 2, Stans überbracht werden.

Wann dürfen natürliche Holzabfälle ohne Bewilligung im Freien verbrannt werden

- Grill-, Brauchturns- und Lagerfeuer sind erlaubt, wenn dazu naturbelassenes, trockenes Holz verwendet wird (kein Altholz, keine Abfälle aller Art).
- wenn das Holz so trocken ist (mind. ein halbes Jahr gelagert/getrocknet), dass nur wenig Rauch entsteht, auch in der Anfeuerphase.

Wann dürfen natürliche Holzabfälle ausnahmsweise und mit Bewilligung im Freien verbrannt werden

- Wenn die Holzabfälle von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen sind, die eine Gefahr für den Wald oder die Pflanzen darstellen (Ausbreitung des Feuerbrands oder Borkenkäfers).
- Ein Fließgewässer kann durch angeschwemmtes Holz oder Äste verschlossen werden. Das kann eine Ausuferung oder Überschwemmung zur Folge haben. Falls aufgrund der schlechten Zugänglichkeit das Schwemholz nicht abtransportiert oder entsorgt werden kann, kann das Verbrennen vor Ort bewilligt werden. Bedingung hierzu ist, dass alle anderen Entsorgungswege geprüft worden sind und keine andere Möglichkeit besteht.
- Lawinen- und Sturmholz, sehr steiles Gelände: Wenn Bäume und Äste durch eine Lawine oder Sturm umknicken und weder liegengelassen noch abtransportiert werden können, wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt. Dasselbe gilt bei sehr steilem und unzugänglichem Gelände.

- **Bevor mit dem Verbrennen begonnen wird, muss immer zuerst um eine Bewilligung nachgesucht werden. Gesuche sind mindestens 1 Woche vor dem gewünschten Verbrennungstermin an das Amt für Umwelt Nidwalden (Formular anfordern) zur Beurteilung zu richten.**
- Trotz erteilter Bewilligung darf das Verbrennen zu keinen übermässigen Immissionen im umliegenden Gebiet (insbesondere Nachbarschaft) führen. Nicht bewilligte Feuer sowie das Verbrennen von Abfall sind verboten und strafbar.
- Die Feinstaubemissionen (Rauch) sind geringer, wenn zuerst mit trockenem Holz ein Feuer entfacht und anschliessend das weniger gut getrocknete Holz kontinuierlich zugegeben wird (mehr Hitze – weniger Rauch). Generell ist aber das Astmaterial möglichst gut abtrocknen zu lassen und bei geeigneten Witterungsverhältnissen zu verbrennen.

Gesetzliche Grundlagen

- **Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.83 (USG), Art. 30c, Ziff. 2**
Abfälle dürfen nur unter bestimmten Bedingungen verbrannt werden.
- **Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.83 (USG), Art. 61**
Strafbestimmungen für den Widerhandlungsfall
- **Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.85 (LRV), Art. 26a und Art. 26b**
Nur absolut trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden und nur dann, wenn nur wenig Rauch entsteht. Bewilligungspflicht für das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen.
- **Kant. Waldgesetz vom 11. März 1998, Art. 18**
Nachteilige Nutzungen des Waldes wie Waldweide, Streuenutzung, Niederhalten von Bäumen, Kompostieren und Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen sind untersagt. Bewilligungspflicht, falls trotzdem wichtige Gründe dafür sprechen.